

**Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in Zwischen-, Gesellen-, Abschluss-  
und Umschulungsprüfungsausschüssen vom 08. März 1993,  
zuletzt geändert am 11.10.2001**

Aufgrund einer Empfehlung der Berufsbildungsausschüsse I und II hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg am 08. März 1993 für die Tätigkeit in Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs- sowie Zwischenprüfungsausschüssen gemäß §§ 34 Abs. 7, 39, und 42 a Abs. 2 der Handwerksordnung sowie §§ 37 Abs. 4, 42 und 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes mit Genehmigung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung vom 19.05.1993 folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Für ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen wird eine angemessene Entschädigung für das Erstellen von Prüfungsaufgabensätzen, die Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben, Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten gewährt. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

**1. Entschädigung für das Erstellen von Prüfungsaufgabensätzen und die Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben**

	EURO
a) schriftliche Prüfungsaufgaben für das Erstellen eines Aufgabensatzes mit Lösung je Prüfungsfach	26,--
b) praktische Prüfungsaufgaben für das Erstellen von Prüfungsarbeiten für die praktische Prüfung je Stunde (60 Min.)	4,50
c) für die Korrektur und Vorzensierung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bei Zwischenprüfungen	
ca) je Prüfling und Prüfungsfach:	
- programmiert	1,--
- nicht programmiert	2,50
cb) besteht die schriftliche Zwischenprüfung aus einer – nicht in Prüfungsfächern unterteilten – Prüfungsarbeit, wird je Prüfling entschädigt:	
- programmiert	2,50
- nicht programmiert	7,--
d) für die Korrektur und Vorzensierung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bei Gesellen-, Abschluss- und Um- schulungsprüfungen je Prüfungsfach und Prüfling	
- programmiert	1,--
- nicht programmiert	3,--

## 2. Entschädigung für Zeitversäumnis

für die Prüfertätigkeit wie:

- Vorbereitungssitzungen
- Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen
- Abnahme der mündlichen Prüfung
- Aufsicht bei der Anfertigung der (des) Gesellen-/Prüfungsstücke(s)
- Aufsicht, Bewertung und Abnahme der Arbeitsprobe(n)
- Bewertung und Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses der Prüfung

je Stunde (60 Min.)

4,50

bzw. der nachweislich entstandene Verdienstausfall von Arbeitnehmern (Bruttolohn zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

## 3. Entschädigung für Aufwand

Für Mehraufwand wegen prüfungsbedingter notwendiger Abwesenheit von der Wohnung wird eine Entschädigung wie folgt gewährt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | bei einer Prüfertätigkeit bis zu 4 Stunden täglich pro Tag | 5,--  |
| b) | bei einer Prüfertätigkeit über 4 Stunden täglich pro Tag   | 10,-- |

## 4. Entschädigung für Fahrtkosten

Bei Glaubhaftmachung wird eine Entschädigung für Fahrtkosten wie folgt gewährt:

- a) die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- b) bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro gefahrener Kilometer der jeweils steuerfreie Satz.

## 5. Entschädigung durch Sachleistungen

Die Entschädigung kann durch Sachleistungen oder andere geldwerte Leistungen ganz oder teilweise abgegolten werden.

## **6. Abweichende Regelungen**

Soweit Innungen die Prüfungen durchführen, können sie auf Antrag mit Genehmigung der Handwerkskammer Hamburg in begründeten Fällen als Entschädigung für Zeitversäumnis bis zu EURO 8,- je Stunde bezahlen. Darüber hinausgehende Entschädigungssätze können bei der Kalkulation der Prüfungsgebühren nicht berücksichtigt werden.

Für Umschulungsprüfungen, die von der Handwerkskammer Hamburg durchgeführt werden, gelten dann diese Entschädigungssätze.

## **7. Inkrafttreten**

Die vorstehende Regelung gilt in dieser Fassung ab dem 01.01.2002.